

Weisung 202204002 vom 01.04.2022 – Bearbeitung der Anträge auf Auszahlung der Vermittlungsvergütung von Trägern der privaten Arbeitsvermittlung

Laufende Nummer: 202204002
Geschäftszeichen: AM 42 – II-1211.8
Gültig ab: 01.04.2022
Gültig bis: 31.12.2024
SGB II: Weisung - Relevanz §50 Abs. 3 SGB II
SGB III: nicht betroffen
Familienkasse: nicht betroffen

Mit Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 11.11.2021 (L3 AL 2/21) wurde der Teilnehmer- und Vermittlungsvertrag eines Trägers mangels Bestimmbarkeit der Vertragspartei für unwirksam erklärt. Eine weitere stichprobenhafte Überprüfung und rechtliche Bewertung vorliegender Teilnehmer- und Vermittlungsverträge unter Einbeziehung weiterer möglicher Unwirksamkeitsgründe wurde vorgenommen. Im Ergebnis ist jeder offene Antrag auf Auszahlung der Vermittlungsvergütung mit besonderer Sorgfalt zu bearbeiten und bereits beschiedene Anträge, die seit dem 11.11.2021 eingegangen sind, zu überprüfen.

1. Ausgangssituation

Die nachstehenden Ausführungen gelten grundsätzlich für die Prüfung von Anträgen auf Auszahlung der Vermittlungsvergütung **aller** Träger der privaten Arbeitsvermittlung unabhängig von ihrer Rechtsform.

Aus gegebenem Anlass des Urteils sind die seit dem 11. November 2021 eingegangenen Anträge auf Auszahlung der Vermittlungsvergütung in mehrfacher Hinsicht auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen:

1.1. Bestimmbarkeit der Vertragsparteien

Das Sächsische Landessozialgericht (im ff. LSG Sachsen) hat am 11. November 2021 entschieden, dass der bis dahin durch einen Träger der privaten Arbeitsvermittlung verwendete Teilnehmer- und Vermittlungsvertrag mangels Bestimmtheit der Vertragspartei

unwirksam ist. Der Träger, der verschiedene Firmen unterhält, bezeichnete sich im Vertrag als **Unternehmensgruppe** (vgl. Anlage, Variante 1), obwohl diese keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt.

Seit dem Herbst 2021 ist eine modifizierte Version des Teilnehmer- und Vermittlungsvertrags mit der Auftragnehmerin „(...) GmbH, (...) GmbH **und den verbundenen Unternehmen der (...) Gruppe**“ (vgl. Anlage, Variante 2) in Umlauf. Auch wenn eine solche modifizierte Vertragsversion nicht Gegenstand der Entscheidung des LSG Sachsen war, ist sie aus Sicht der BA ebenfalls unwirksam, da auch hier für den Auftraggeber unklar bleibt, mit wem der Vertrag konkret abgeschlossen wurde. Es muss eindeutig bestimmbar sein, welche Rechtspersönlichkeit auf Seiten des Trägers Vertragspartei ist.

1.2. Schriftformerfordernis / Unterschrift

Viele Teilnehmer- und Vermittlungsverträge erwecken zu einem nicht bekannten prozentualen Volumina den Eindruck, in einfacher elektronischer Form abgeschlossen worden zu sein.

Ein Teilnehmer- und Vermittlungsvertrag bedarf der schriftlichen Form (vgl. § 296 Abs. 1 S. 1 SGB III). Unwirksam sind Teilnehmer- und Vermittlungsverträge, wenn die erforderliche Schriftform nicht eingehalten wird (vgl. § 297 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 3 SGB III).

Eine elektronische Unterschrift ist zwar grundsätzlich möglich. Jedoch muss das elektronische Dokument (Teilnehmer- und Vermittlungsvertrag) dann gem. § 126 a BGB mit einer **qualifizierten** elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. In vielen Fällen ist anzuzweifeln, dass es sich bei den Unterschriften um eine qualifizierte elektronische Signatur handelt, weil dafür auf den stichprobenartig gesichteten Dokumenten keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich waren. Die **einfache** elektronische Signatur (z.B. nur eingescannt) ist nicht ausreichend. Teilnehmer- und Vermittlungsverträge mit nur einfacher elektronischer Unterschrift haben zur Folge, dass der Vertrag mangels Einhaltung der Schriftform nicht wirksam zustande gekommen ist.

1.3. Rückdatierung von Teilnehmer- und Vermittlungsverträgen

Stichproben haben ergeben, dass es nachträglich zu Rückdatierungen und Neuunterzeichnungen von Teilnehmer- und Vermittlungsverträgen gekommen ist. Zwar sind aus zivilrechtlicher Sicht nachträgliche **beidseitige** Vertragskorrekturen grundsätzlich zulässig. Soweit die Vermittlung zum Zeitpunkt der Neuunterzeichnung aber bereits abgeschlossen gewesen sein sollte, kann ein durch Neuunterzeichnung oder Rückdatierung neu abgeschlossener Vertrag nicht mehr akzeptiert werden. Denn nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist Voraussetzung für einen Zahlungsanspruch, dass ein

wirksamer, **vor Beginn der Vermittlungstätigkeit** abgeschlossener schriftlicher Vermittlungsvertrag vorliegt (so auch das LSG Sachsen in seinem Urteil vom 11.11.2021 mit Verweis auf das Urteil des BSG vom 9.6.2017 B 11 AL 6/16 R).

2. Auftrag und Ziel

Bei noch nicht beschiedenen und künftig eingehenden Anträgen auf Auszahlung der Vermittlungsvergütung ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob der eingereichte Teilnehmer- und Vermittlungsvertrag


1. den Auftragnehmer eindeutig benennt, was beispielsweise auf die Variante 3 und 4 in der Anlage zutrifft,
2. vor Beginn der Vermittlungstätigkeit wirksam abgeschlossen wurde und
3. durch eine eigenhändige Unterschrift, d.h. auf dem Papier, abgeschlossen worden ist. Eine **qualifizierte** elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz wäre ebenfalls wirksam.

Um der besonderen Sorgfaltspflicht gerecht zu werden, kann zur Klärung des Sachverhalts eine Kontaktaufnahme zur/zum vermittelten Kundin/Kunden (Auftraggeber/in) erwogen werden. Die Erkenntnisse sind zu dokumentieren.

Liegt mindestens eine der o. g. drei Bedingungen zum Teilnehmer- und Vermittlungsvertrag und/oder eine andere Fördervoraussetzung nicht vor, ist der Antrag auf Auszahlung der Vermittlungsvergütung unter Benennung aller zutreffenden Gründe abzulehnen.

Für bereits positiv beschiedene Anträge auf Auszahlung der Vermittlungsvergütung ist davon auszugehen, dass eine Rücknahme gem. § 45 SGB X aus Vertrauensschutzgesichtspunkten regelmäßig nicht in Betracht kommt, es sei denn, im Rahmen der Einzelprüfungen ergeben sich konkrete Hinweise darauf, dass einer der Tatbestände des § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 1-3 SGB X erfüllt sein könnte. In den Fällen, in denen eine Rücknahme der 1. Rate nicht in Betracht kommt, ist dennoch der Antrag auf Auszahlung der 2. Rate mit besonderer Sorgfaltspflicht zu bearbeiten.

Soweit Anhaltspunkte für eine arglistige Täuschung i.S.d. § 45 Abs. 2 Nr. 3 S. 1 SGB X vorliegen, ist neben der Aufhebung des Bewilligungsbescheids darüber hinaus die Einleitung einer Strafanzeige wegen eines Urkundendelikts zu prüfen. Eine arglistige Täuschung läge z.B. dann vor, sofern von einer einseitigen heimlichen Vertragsänderung ohne Einbindung der/des Kundin/Kunden auszugehen ist.



Um eine arglistige Täuschung auszuschließen, sind alle Teilnehmer- und Vermittlungsverträge für bereits beschiedene Anträge, die seit dem 11. November 2021 eingegangen sind, auf die Bestimmbarkeit der Vertragspartei zu prüfen. Liegt dem Antrag auf Auszahlung der Vermittlungsvergütung, der auf den 23. Dezember 2021 (11. November 2021 + 6 Wochen zur Auszahlung der 1. Rate) oder früher datiert ist, ein Teilnehmer- und Vermittlungsvertrag in der unwirksamen Variante 2 oder in einer wirksamen Variante 3 oder 4 bei, ist die/der vermittelte Kundin/Kunden über Umstände und Zeitpunkt des (erneuten) Abschlusses des Teilnehmer- und Vermittlungsvertrages zu befragen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

3. Einzelaufträge

Die gemeinsamen Einrichtungen stellen die sorgfältige Bearbeitung aller nicht beschiedenen und künftig eingehenden sowie die Überprüfung aller seit dem 11. November 2021 eingegangenen und bereits beschiedenen Anträge auf Auszahlung der Vermittlungsvergütung sicher.

4. Info

Über die Gutscheinsuche im Verfahrenszweig AMP können die zu prüfenden Anträge bzw. Gutscheindatensätze in COSACH identifiziert werden. Hierfür ist auf der Maske „Allgemeine Suchkriterien“ bei „Förderart“ die Auswahl „AVGS03“ zu treffen. In der Maske „Spezifische Suchkriterien“ kann über Eintragungen bei „Eingang der Unterlage zur Auszahlung der Vermittlungsvergütung am“ und „Auszahlung 1. Rate“ bzw. „Auszahlung 2. Rate“ das Suchergebnis eingeschränkt werden.

Diese Weisung tritt mit Ablauf ihres Gültigkeitsdatums außer Kraft.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Bereichsleiter AM4 – Produktentwicklung Förderung

Varianten Vermittlungsvertrag

Varianten	Auftraggeber	Auftragnehmer
Variante 1	Max Mustermann	Unternehmensgruppe
Variante 2	Max Mustermann	GmbH, GmbH und den verbundenen Unternehmen der Gruppe
Variante 3	Max Mustermann	GmbH und GmbH
Variante 4	Max Mustermann	GmbH